

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Herr Johannes Brodersen
Postfach 71 51
24171 Kiel

Per E-Mail: Johannes.Brodersen@melund.landsh.de

Rendsburg, 29.03.2018

Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf der Landesdüngeverordnung (LDV-E)

A) Einführung

Am 2. Juni 2017 ist die Düngeverordnung (DüV) in Kraft getreten. Die Änderung des nationalen Rechts war durch das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie notwendig geworden. Vor allem folgende Regelungen stellen die Landwirte vor Herausforderungen und werden auch in Zukunft für weitere Verbesserungen im Gewässerschutz sorgen:

- Verminderte Herstdüngung
- Verlängerte Sperrzeiten
- Einbeziehen von Gärresten in die 170-kg-N-Grenze für organische Düngemittel
- Herabsetzen der Kontrollwerte für den mehrjährigen Nährstoffvergleich auf 50 kg N und 10 kg P₂O₅ pro ha und Jahr
- Erstellen einer Düngebedarfsermittlung vor der Düngung
- Erhöhte Lagerkapazität für viehstarke Betriebe
- Pflicht zur Wirtschaftsdüngerausbringung mit emissionsarmer Technik auf bestelltem Ackerland und Grünland ab 2020 bzw. 2025

Die entsprechenden Prozesse sind jedoch zeitintensiv, Veränderungen der Gewässerqualität zeigen sich naturbedingt nicht von heute auf morgen. Das neue Düngepaket mit der zuletzt geschaffenen Stoffstrombilanzverordnung wird seine volle Wirkung innerhalb weniger Jahre entfalten.

§ 13 Abs. 2 DüV überträgt den Landesregierungen die Befugnis, zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat, für bestimmte Gebiete von der DüV abweichende Vorschriften zu erlassen.

Grundsätzlich unterstützt der Bauernverband Schleswig-Holstein ein Anpassen der Düngung an regionale und klimatische Bedingungen. Diesen Gegebenheiten durch Länderöffnungsklauseln Rechnung zu tragen, können wir jedoch nicht befürworten. Die ohnehin schon zahlreichen Regelungen durch einen bundesweiten Flickenteppich an Extraregeln zu komplettieren, konterkariert jegliche Bemühungen, der Bürokratisierung entgegen zu wirken.

Eine weitere Verschärfung der Regelungen der DüV ist für die Landwirte nicht nachvollziehbar.

Die Erforderlichkeit für eine LDV sehen wir als nicht gegeben an. Zumindest kann dies nicht allein aus der Existenz von Gebieten nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DüV geschlossen werden, sondern wäre gesondert zu begründen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2:

Die jährliche Wirtschaftsdüngeruntersuchung (Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest) ist grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme, um die anfallenden Nährstoffe in den Betrieben auf Grundlage hofeigener Werte zu bilanzieren. Mithilfe der ermittelten Nährstoffgehalte können die Wirtschaftsdünger gezielt auf den Flächen verteilt werden und in Folge Mineraldünger eingespart werden. Wir halten es für besser, diese Maßnahme flächendeckend zu empfehlen, als sie in den Teilgebieten zwingend anzuordnen.

§ 4 Abs. 3:

Die Einarbeitung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (außer Kompost und Festmist) auf unbestelltem Ackerland innerhalb von einer Stunde stellt einige Betriebe, je nach Maschinenausstattung, vor eine große Herausforderung. Besonders kleinere Familienbetriebe ohne zusätzlich angestellte Arbeitskräfte können diese logistische Planung kaum umsetzen.

§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4:

§ 5 Abs. 4 LDV-E überschreitet die Verordnungsermächtigung aus § 13 Abs. 2 Nr. 7 DüV, indem darin die Phosphatsperrfrist für alle Flächen (Grünland und Ackerland) angeordnet wird. § 13 Abs. 2 Nr. 7 DüV enthält aber nur eine Ermächtigung, die Sperrfrist für Gebiete nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV (Grünland, Dauergrünland und mehrjährige Ackerfutterbauflächen) zu verlängern.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein fordert daher, diese Maßnahme in der LDV an die Vorgabe aus § 13 DüV anzupassen.

Eine Verlängerung der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff oder Phosphat auf Grünland bringt viele Betriebe in die Verlegenheit, auf den

Grünlandflächen viele unterschiedliche Fristen des Regelungsrechts der DüV für die Wirtschaftsdüngerausbringung einhalten zu müssen:

- Grünland: 1. November bis 31. Januar
- Grünland, auf Antrag vorgezogene Sperrfrist: 15. Oktober bis 15. Januar
- N- und P-Kulisse: 15. Oktober bis 31. Januar
- Wasserschutzgebiet: je nach Wasserschutzgebiets-Verordnung

Für den Bauernverband Schleswig-Holstein ist es fachlich nicht begründet und folglich nicht akzeptabel, dass die DüV für die zuständige Länderbehörde keine Ermächtigung vorsieht, ein Antragsverfahren für ein Vorziehen der Sperrfrist in den N- und P-Kulissen zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 3:

Die Beschränkung der P-Düngung auf hoch und sehr hoch versorgten Standorten ist nach Auffassung des Bauernverbandes Schleswig-Holstein sachgerecht.

C) Zusammenfassung

Angesichts der oben dargestellten Fragwürdigkeit zusätzlicher regionaler Vorgaben, halten wir es auf jeden Fall für geboten, die zusätzlichen Vorschriften auf das mögliche Minimum zu begrenzen. Zumal durch zusätzliche Vorgaben weitere Kosten auf die Betriebe zukämen. Wir gehen davon aus, dass schon die Umsetzung der bundeseinheitlichen DüV viele Betriebe vor wirtschaftlich nicht lösbare Probleme stellen wird und es dadurch zur Aufgabe von Betrieben kommt. Dieser ökonomische Druck darf und sollte nicht weiter verschärft werden.